

## Beitragsordnung des DSB

### § 1 Mitgliederzahl/Beitragspflicht

- (1) Grundlage für die Beitragsrechnung der ordentlichen Mitglieder ist die Mitgliederzahl, die jeweils zum 1. Januar eines Jahres beim Bundesverband vorliegt. Die Mitglieder geben bis zum 10. Dezember des Vorjahres eine Mitgliedermeldung ab. Ergeben sich nach Abgabe der Meldung noch Veränderungen, sind diese umgehend nachzumelden.
- (2) Landesverbände sind gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 02.10.2005 beitragsfrei. Landesverbände, die natürliche Personen als ordentliche Mitglieder führen, zahlen für diese den gleichen Beitrag, wie die Ortsvereine.

### § 2 Beitragshöhe Jahresmitgliedsbeitrag

#### Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Ortsverein/die Selbsthilfegruppe zahlt für jedes Einzelmitglied über 18 Jahre einen jährlichen Beitrag von 20,40 Euro und unter 18 Jahren von 13,40 Euro, jedoch bis 400 Mitgliedern maximal 3000 Euro. Für darüberliegende Mitgliedszahlen beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag maximal 6000 EUR.
- (2) Für Einzelmitglieder unter 18 Jahre gilt ein ermäßigter Beitrag. Die jugendlichen Mitglieder sind in den Mitgliederlisten (s. § 1) gesondert zu kennzeichnen.
- (3) Eine Beitragsermäßigung für Ehepartner und für Personen, die Mitglied in mehreren Ortsvereinen/Selbsthilfegruppen sind, ist nicht vorgesehen.

#### Außerordentliche Mitglieder

- (4) Natürliche Personen (Einzelpersonen) zahlen gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 27.09.2025 einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 70,00 €.
- (5) Die übrigen außerordentlichen Mitglieder zahlen einen pauschalisierten Jahresmitgliedsbeitrag wie folgt:

ab 2 bis 25 Mitglieder	80,00 €
ab 26 bis 50 Mitglieder	130,00 €
ab 51 bis 200 Mitglieder	250,00 €
ab 201 bis 500 Mitglieder	350,00 €
Über 500 Mitglieder	750,00 €

Juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen u.a.) zahlen einen Mindestbeitrag von 500,00 €.

Auf Wunsch kann ein höherer Betrag vereinbart werden.

### § 3 Rechnungslegung und Fälligkeit

- (1) Am Jahresanfang erfolgt die Rechnungslegung für die Beiträge (§ 2) einmal jährlich durch den Bundesverband direkt an das Mitglied.
- (2) Der Beitrag an den DSB-Bundesverband ist fällig am 01. Februar eines jeden Jahres. Auf schriftlichen Antrag an die Bundesgeschäftsstelle wird der DSB e. V. Halbjahreszahlung gewähren.
- (3) Bei außerordentlichen Mitgliedern sind SEPA-Lastschriften anzustreben, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten. Auf eine Rechnungslegung kann unter diesen Voraussetzungen verzichtet werden. Außerordentliche Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Verfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von jährlich fünf Euro. Die Verwaltungskostenpauschale wird auch fällig, wenn die Lastschrift aus einem Grund nicht eingelöst wird, den das Mitglied zu vertreten hat. Evtl. anfallende Rücklastschrift-Gebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### § 4 Korrekturen und Berichtigungen

- (1) Sofern die in Rechnung gestellten Mitgliedsbeiträge nicht mit den tatsächlichen Angaben übereinstimmen, hat das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Rechnungszustellung das Recht auf eine entsprechende Korrektur der bereits zugesandten Rechnung.

### § 5 Aufrechnung von Beitragsforderungen mit Leistung für den DSB e. V.

- (1) Die Aufrechnung von Beitragsforderungen mit Leistungen des Mitglieds für den DSB e. V. kann nur erfolgen, wenn die Gegenleistung vom DSB e. V. anerkannt ist und eine schriftliche Vereinbarung zur Aufrechnung zwischen Schuldner und Gläubiger vorliegt.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag gestundet werden.

### § 6 Verabschiedung, Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Erstmals rechtsgültig wurde die Beitragsordnung gemäß Beschluss des Bundesvorstands vom 03.10.1999 und die Bestätigung der Bundesversammlung am 03.06.2001, sie wurde zum 01.01.2000 wirksam.
- (2) Gemäß Satzung (§13) wurde diese Beitragsordnung zuletzt geändert durch die Bundesversammlung am 27.09.2025. Die Änderung wird am 01.01.2026 wirksam.
- (3) Änderungen müssen spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Jahres beschlossen werden.